

# Bestehende Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte und ihre Änderungsmöglichkeiten



1

**FACHTAG ARBEITSZEIT DER  
LEHRKRÄFTE  
21.04.2016**

**KATJA METZIG**

## Arbeitszeitgesetz

- nur für Arbeitnehmer\*innen, nicht für Beamt\*innen
- regelt z. B.
  - Höchststarbeitszeiten,
  - Pausen,
  - Ruhezeiten

## Höchststarbeitszeit

- 8 Stunden, kann auf 10 Stunden verlängert werden, wenn 8 Stunden im Durchschnitt von 6 Monaten/ 24 Wochen nicht überschritten werden (§ 30 II ArbZG)
- gilt auch für Lehrkräfte

Problem ...

## **Ruhepausen (§ 4 ArbZG)**

- 6 bis 9 Stunden Arbeitszeit – 30 Minuten Pause
- mehr als 9 Stunden Arbeitszeit – 45 Minuten Pause

## **Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)**

- 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

## § 44 Nr. 2 TV-L:

„Zu Abschnitt II – Arbeitszeit

*<sup>1</sup>Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.“*

## § 66 AngleichungsTV Land Berlin

### Übergangsregelung zur Altersermäßigung für Lehrkräfte

*Lehrkräften (einschließlich der pädagogischen Unterrichtshilfen),*

- *die **vor dem 1. März 2005 eingestellt** worden sind,*
- *deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin seither ununterbrochen als Lehrkraft fortbesteht und*
- *die **vor dem 1. September 2008 mindestens das 50. Lebensjahr vollendet** haben, werden für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:*

*Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von*

- *mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden).*
- *weniger als zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde.“*

## Arbeitszeitverordnung (AZVO)

- regelt z. B.
  - regelmäßige Wochenarbeitszeit
  - Pflichtstunden der Lehrkräfte
  - Altersermäßigung
  - abweichende Arbeitszeiteinteilung
  - Pausen

## **Pflichtstunden nach Schularten und -stufen**

gemäß Anlage zur AZVO, z. B.

Grundschulen, Grundstufen 28

Sonderschulen 27

Gesamtschulen (Sekundarstufe), ISS 26

Gymnasien 26

Berufsschulen 26

...



## **Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden (§ 3 I AZVO, VV Zumessung SenBJW)**

**z.B.**

- Schwerbehindertenermäßigung (1 bis 6 Unterrichtsstunden), nach GdB und Beschäftigungsumfang
- Anrechnung für die Schulorganisation und für Funktionsstellen

## **Gewährung von freien Unterrichtstagen (§ 2a AZVO)**

- kollektiv und individuell

## **Ausgleich der vorhandenen Arbeitszeitkonten (§ 2b AZVO)**

- frühesten ab 58 (Schwerbehinderte ab 55)

## **Präsenztage (§ 7 EUrIVO)**

## Verpflichtung zur Mehrarbeit (§ 9 AZVO)

in Grenzen „just for fun“

Unterschiede bei der Bezahlung zwischen

- Vollbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten
- Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen

## Arbeitnehmer\*innen

durch Kündigung des Tarifvertrages  
(§ 39 II TV-L) und  
Durchsetzung neuer tariflicher Regelung

## Beamt\*innen

durch Gesetz- bzw. Verordnungsgeber  
(Verordnungsermächtigung des Senates gemäß  
§ 52 LBG)

# Möglichkeiten der Änderung III



14

**Rechtsweg?**

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!



15